

Satzung der Gesellschaft für Schmetterlingsschutz e.V.

(Die GfS wurde am 30.X.1988 errichtet)

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Schmetterlingsschutz e.V.". Sitz des Vereins ist Halle (Saale). Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Halle (Saale) eingetragen werden. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist der Schutz der europäischen Schmetterlingsfauna unter besonderer Berücksichtigung von Deutschland. Ziel der Bemühungen der Mitglieder des Vereins ist die wissenschaftliche Erarbeitung, Umsetzung und Überwachung von Grundlagen und Maßnahmen zur Erhaltung der wildlebenden Schmetterlingsfauna. Aufgaben der Vereins sind:

1. Angewandte (d.h. naturschutz-orientierte) Erforschung der Schmetterlingsfauna durchzuführen bzw. zu unterstützen und die Ergebnisse bekannt zu machen.
2. Fachlich begründete Bemühungen der zuständigen Behörden zu unterstützen und ihnen mit Rat und Tat behilflich zu sein.
3. Publikationen über Schmetterlinge, ihre Ökologie, Biogeographie, Biologie und ihren Schutz herauszugeben und zu verlegen.
4. Gesicherte Erkenntnisse über Schutz und Erhaltung frei lebender Schmetterlingsarten vor Behörden, Organisationen und Personen zu vertreten.
5. Die für die gemeinnützigen Zwecke notwendigen Mittel zu beschaffen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Spenden, Zuwendungen und Zuschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile desselben.
3. Mitglieder dürfen als Angestellte und Verkaufsträger des Vereins tätig werden. Ihre Vergütung richtet sich dann nach dem TVöD und anderen Vorschriften des öffentlichen Dienstes.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus (1) ordentlichen Mitgliedern, (2) Fördermitgliedern und (3) Ehrenmitgliedern zusammen.

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.
2. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden; die dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringen. Sie haben weder passives noch aktives Wahlrecht und kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

3. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und können an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann zum Ende des laufenden Kalenderjahres seinen Austritt 30 Tage vor dem Ablauf desselben Jahres schriftlich erklären. Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Ziele des Vereins verstoßen, ausschließen.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
6. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und den Ausschluß aus dem Verein ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Deren Entscheidung ist endgültig.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schatzmeister und weiteren Mitgliedern ohne spezifischen Aufgabenbereich. Der Schatzmeister ist zugleich Schriftführer. Der Vorstand kann bis zu maximal sieben Mitglieder umfassen.
2. Der Verein wird vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter je allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden und der durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder über (A) die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins, (B) die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes, (C) die Ernennung der Ehrenmitglieder, (D) die Höhe der Mitgliedsbeiträge und (E) alle sonstigen vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten. Über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Diese Anträge müssen in der Einladung angekündigt werden, sonst darf darüber nicht abgestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen einberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch die Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers beurkundet.
3. Die Wahlen erfolgen gemäß Entscheidung der anwesenden Mitglieder entweder geheim oder durch Handzeichen; über sie ist Niederschrift zu führen. Vorschläge zur Wahl des Vorstandes können von jedem ordentlichen Mitglied gemacht werden. Sie müssen dem Vorstand mindestens 15 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden. Abwesende Mitglieder sollen mittels Vollmacht wählen. Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, der die Schlußrechnung dem zuständigen Finanzamt vorlegt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens. Kommt keine Einigung zustande, fällt das Vermögen des Vereins an den Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der naturschutzorientierten entomologischen Forschung zu verwenden hat.